

			
Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle	St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Merkblatt zur Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Arbeitgebern und Versicherungen und Sozialämtern

Das vorliegende Merkblatt dient dem gemeinsamen Verständnis und Vorgehen bei Fragen der Zusammenarbeit zwischen den oben erwähnten Parteien. Dies insbesondere im Bereich der gegenseitigen Kontaktaufnahme und der Form und des Inhaltes der Arztzeugnisse. Als Grundlage für das vorliegende Merkblatt dient das Credo der Kantonalen Ärztegesellschaft mit den Arbeitgeberverbänden bzw. der regionalen Ärztevereine mit den regionalen Arbeitgeberverbänden.

Die IIZ Partner des Kantons St. Gallen verpflichten sich über die IIZ Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der Integration von Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in den ersten Arbeitsmarkt.

Alle erwähnten Partner sind mit den im Merkblatt genannten Grundsätzen einverstanden und bekennen sich zur Zusammenarbeit auf Basis der genannten Grundlagen. Für Dokumente und rechtliche Hinweise wird weiter auf die Websites von Compasso (www.compasso.ch) oder der Swiss Insurance Medicine SIM verwiesen (www.swiss-insurance-medicine.ch). Siehe Links im Anhang.

1. Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit

- Der Arzt sollte die Arbeitsunfähigkeit seines Patienten bei jeder Konsultation neu beurteilen. Die Arbeitsunfähigkeit soll bis zur nächsten Konsultation ausgestellt sein.
- Leitlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und Beurteilung der zumutbaren Arbeitstätigkeit sowie Angaben zu den verschiedenen Arbeitsunfähigkeitszeugnissen befinden sich in der Link-Sammlung im Anhang.

2. Arbeitsunfähigkeitszeugnis: Allgemeines

- In der Regel ist im Arbeitsvertrag definiert, ab welcher Dauer der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmende unaufgefordert ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis beizubringen hat.
- Damit unnötige Arztkonsultationen vermieden werden, sollte der Arbeitnehmende ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis nicht vor dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit beibringen müssen.
- Bei häufigen Kurzabsenzen eines Mitarbeitenden kann ein Zeugnis auch vom 1. Tage an verlangt werden.
- Die Kosten des einfachen Arbeitsunfähigkeitszeugnisses sind in der Regel in der Konsultation enthalten.

			
Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle	St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

3. Arbeitsunfähigkeitszeugnis: Form und Inhalt

Form: Arbeitsunfähigkeitszeugnisse sollten gut lesbar geschrieben werden.

Ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis sollte folgende Inhalte aufweisen:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Patienten
- Ursache der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall, arbeitsplatzbezogene Erkrankung)
- Dauer der Arbeitsunfähigkeit, das Anfangs- und Enddatum ist aufzuführen
- Grad der Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf das Arbeitspensum
- Datum der Konsultation
- Datum der nächsten Untersuchung
- ggf: Organisation des Arbeitsweges notwendig (z.B. öV nicht zumutbar, Fahrdienst organisieren)
- ggf. Angabe, dass Ferienfähigkeit gegeben ist
- ggf. Hinweis, ob der Arbeitgeber mit dem Arzt Kontakt aufnehmen soll
- ggf. Hinweis, ob die Betreuung durch einen Case Manager sinnvoll erscheint
- Datum der Ausstellung
- Unterschrift des Arztes
- Kontakt-Angaben des Arztes (E-Mail, Telefon, Fax)

4. Arbeitsunfähigkeitszeugnis: bei teilweiser Arbeitsfähigkeit

Der Arzt nimmt bei einer Teilarbeitsfähigkeit zu Leistung (Arbeitsintensität in Prozent) und Präsenzzeit (in Prozent) Stellung.

- Der Arzt beurteilt anlässlich jeder Konsultation eine allfällige Teilarbeitsfähigkeit.
- Der Arbeitgeber kann bei Unklarheiten mit dem behandelnden Arzt in Kontakt treten.

5. Arbeitsunfähigkeitszeugnis: rückwirkend

- Rückwirkende Arbeitsunfähigkeitszeugnisse werden nur in begründeten Fällen ausgestellt. Eine rückwirkende *Ausstellung von wenigen Tagen (3 Tage) ist vertretbar*. Wird das Arztzeugnis noch weiter rückwirkend ausgestellt, ist eine detaillierte Begründung mitzuliefern.
- Rückdatierungen sind zu unterlassen (Art. 251 StGB).
- Arbeitgeber haben ebenfalls auf das rückwirkende Einfordern von Arztzeugnissen zu verzichten.

			
Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle	St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

6. Arbeitsunfähigkeitszeugnis: detailliert

- Der Arbeitgeber, die Versicherungen und die Sozialämter können jederzeit ein detailliertes Arbeitsunfähigkeitszeugnis verlangen.
- Der Arzt erstellt das detaillierte Arbeitsunfähigkeitszeugnis auf der Grundlage der Arbeitsplatzbeschreibung/des Jobprofils, die/das der Arbeitgeber dem Arzt zukommen lässt (siehe Anhang).
- Die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Verschiedene Varianten befinden sich in der Link-Sammlung.

7. Aufnahme des Kontakts mit dem Arzt durch den Arbeitgeber

- Im Falle eines unvollständigen, unklaren oder unlesbaren Arbeitsunfähigkeitszeugnisses kann der Arbeitgeber jederzeit mit dem Arzt Kontakt aufnehmen.
- Eine Kontaktaufnahme durch den Arbeitgeber erscheint darüber hinaus vor allem in den Fällen sinnvoll, in denen ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmender voraussichtlich eine Tätigkeit in einem anderen Aufgabenbereich – z.B. an einem Schonarbeitsplatz – verrichten könnte.
- Wenn unklar ist, inwieweit die Einschränkungen sich auf den aktuellen Arbeitsplatz auswirken.
- Rückfragen beim ausstellenden Arzt können via Fax, Mail oder mündlicher/telefonischer vorgenommen werden. Die Kontaktaufnahme via E-Mail ist in der Regel über www.doctorfmh.ch möglich.

8. Zweifel an der Richtigkeit eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses

Wenn der Arbeitgeber Zweifel an der Richtigkeit eines Zeugnisses hat, kann er

- mit dem Arbeitnehmenden Rücksprache nehmen und ihn um eine Stellungnahme bitten bzw. die Sachlage besprechen
- vom Arbeitnehmenden die Einreichung eines detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnisses verlangen
- mit dem Arzt Kontakt aufnehmen
- eine Meldung bei den Sozialversicherungen (IV / Suva) vornehmen, verbunden mit der Bitte, den Regionalen ärztlichen Dienst (IV) bzw. den Kreisarzt (Suva) einzubeziehen oder im Krankheitsfall den Vertrauensarzt des Krankentaggeldversicherers beizuziehen.
- einen Vertrauensarzt seiner Wahl für seinen Betrieb benennen und eine vertrauensärztliche Untersuchung des Arbeitnehmers verlangen. Die Kosten der Untersuchungen gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen steht den Arbeitgebern bei diesbezüglichen Rückfragen zur Verfügung.

			
Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle	St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Idealerweise sucht der Arbeitgeber zuerst das Gespräch mit dem Arbeitnehmenden, um Unklarheiten anzusprechen. Falls man hier keine Lösung findet, ist die telefonische Kontaktaufnahme mit dem behandelnden Arzt sinnvoll, wenn die Fragen nur formal das Zeugnis betreffen.

Braucht der Arbeitgeber mehr Auskunft, so muss er den Arbeitnehmenden um eine Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht bitten!

9. Datenschutz bzw. Schweigepflicht der Ärzte (Schweizerisches Datenschutzgesetz)

Datenschutzrechtlich relevant ist die Bearbeitung von höchstpersönlichen Personendaten, welche sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.

Jeder Umgang mit Daten (beschaffen, aufbewahren, verwenden, umarbeiten, bekanntgeben, archivieren oder vernichten) ist strenger bei

- besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Gesundheitsdaten)
- Persönlichkeitsprofilen (d.h. Zusammenstellungen von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben)

Mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitnehmenden ist der Arzt befugt, dem Arbeitgeber alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Arzt darf **ohne schriftliches Einverständnis des Arbeitnehmers** zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Dauer und Ausmass der Arbeitsunfähigkeit
- Unfall oder Krankheit. Bei mehreren Absenzen: Gleiche Ursache oder verschiedene Erkrankungen
- Einschränkung in Bezug auf den aktuellen Arbeitsplatz

10. Darf der Arbeitnehmende trotz vorliegender Arbeitsunfähigkeit arbeiten?

Im gegenseitigen Einverständnis ist eine Arbeitsaufnahme trotz vorliegendem Arbeitsunfähigkeitszeugnis möglich. Voraussetzung dafür ist, dass eine allenfalls den Beschwerden angepasste Arbeit den Heilverlauf nicht negativ beeinflusst. Am einfachsten holt sich der Arbeitgeber das Einverständnis des behandelnden Arztes. Oder man bespricht das Vorgehen vorgängig mit dem zuständigen Kranken- oder Unfallversicherer und holt allenfalls eine schriftliche Bestätigung dafür ein.

			
Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle	St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

11. Darf der Arbeitnehmende, trotz einer vorliegenden Arbeitsunfähigkeit (Ferienfähigkeit) in die Ferien? Gehen die Ferien zu Lasten des Arbeitgebers?

Sofern Ferien keinen negativen Einfluss auf den Heilverlauf haben, dürfen diese angetreten werden. Es empfiehlt sich dabei, den zuständigen Versicherer zu informieren.

Ferien dienen dem Zweck der Erholung. Wenn sich jemand in seinen Ferien erholen kann, ist er ferienfähig und hat in der Regel keinen Anspruch auf Nachbezug von zusätzlichen Ferientagen. Kleinere Unpässlichkeiten (z.B. leichtes Unwohlsein, übliche Kopfschmerzen etc.) genügen nicht, um den Erholungszweck merklich zu beeinträchtigen.

Wird der Arbeitnehmende während den Ferien krank oder erleidet einen Unfall, empfiehlt sich die rasche Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber. Dies vermeidet Unstimmigkeiten nach den Ferien.

			
Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle	St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Ab 2018 - IIZ Expertengremium

Die Grundlagen zur Zusammenarbeit sollen jährlich besprochen werden. Dazu sollen neu Vertretungen der Versicherungen, der Sozialämter (allenfalls KOS), der Arbeitgeberschaft sowie der Kantonalen Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen jährlich mindestens ein Meeting abhalten. Bei diesem Treffen werden Grundlagen, Unklarheiten oder Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit ausgetauscht und besprochen. Das Ziel soll sein, Lösungen auszuarbeiten und anschliessend umzusetzen.

Anhang

Thema	Link
Leitlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nach Unfall und bei Krankheit	SIM: https://www.swiss-insurance-medicine.ch/de/Leitlinie_zur_Beurteilung_der_Arbeitsun%C3%A4higkeit.html Compasso: https://www.compasso.ch/de/datenbank.htm
Arbeitsunfähigkeitszeugnisse	SIM: www.swiss-insurance-medicine.ch/de/Arbeitsun%C3%A4higkeitszeugnisse.html Ärztesgesellschaft Kanton St. Gallen https://www.aerzte-sg.ch/default.asp?selm=Informationen&subm=Absenzenmanagement Compasso: Ressourcenorientiertes Eingliederungsprofil https://www.compasso.ch/de/p90003930.html
Arbeitsplatzbeschreibung / Jobprofil	SIM: https://www.swiss-insurance-medicine.ch/de/Arbeitsunfähigkeitszeugnisse.html Suva: www.suva.ch/material/tools-tests/tt_1753 Compasso: https://www.compasso.ch/de/datenbank.htm
Wegleitung zur Einschätzung der zumutbaren Arbeitstätigkeit nach Unfall oder bei Krankheit	SIM: www.swiss-insurance-medicine.ch/de/Zumutbare_Arbeitst%C3%A4tigkeit.html Compasso: https://www.compasso.ch/de/datenbank.htm
Arbeitsrechtliche Fragen	Arbeitsgeberverbände SECO: www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit.html Compasso: https://www.compasso.ch/de/datenbank.htm
Entbindung der Schweigepflicht	Vorlagedokument „Ermächtigung Datenaustausch/Einsicht“ bzw. Entbindung der Schweigepflicht http://www.awa.sg.ch/home/Weitere_Themen/iiz.html

			
Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle	St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Merkblatt erarbeitet durch

Arbeitgebervertreter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AGV Rheintal lic. iur. Thomas Bolt Verbandsleitung und Sekretär ▪ AGV Rorschach und Umgebung lic. iur. HSG Stephan Mullis Vorstandsmitglied und Sekretär ▪ Gewerbe Stadt St. Gallen Felix Keller Geschäftsführer ▪ Kantonaler Gewerbeverband St. Gallen Dr. med. Andreas Hartmann Präsident
Arbeitslosenversicherung Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Walter Abderhalden Hauptabteilungsleiter ALV ▪ Katja Kreienbühl Leiterin RAV Oberuzwil
Kantonale Ärztesgesellschaft St. Gallen	Dr. med. Raphael Stolz Mitglied der Geschäftsleitung Präsident ÜK MPA Kantonale Ärztesgesellschaft St. Gallen
Sozialämter des Kantons St. Gallen	Heinz Indermauer Dienststellenleiter Soziale Dienste der Stadt St. Gallen
Suva Unfallversicherung St. Gallen	Luigi Boccato Teamleiter Care
SVA des Kantons St. Gallen	Michael Rimle Leiter Berufliche Integration IV Stelle St. Gallen

Stand: 20.02.2018